OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852196/11/MS**

Datum: **Linz, 4. August 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. Oktober 2025, GZ: 0004155/2025, betreffend der Feststellung, dass die Voraussetzungen für das angemeldete Gewerbe nicht vorliegen und der Untersagung der Gewerbeausübung

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das von Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) angemeldete Gewerbe „Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau verbunden mit Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk), eingeschränkt auf Schlüssel- und Aufsperrdienst, sowie Montage von Schlössern und Beschlägen" am Standort B-Straße nicht vorliegen und wurde die Ausübung dieses Gewerbes untersagt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass durch die vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen weder der Befähigungsnachweis für das von ihm angemeldete Gewerbe erbracht wurde noch eine hinreichende Befähigung für dieses eingeschränkte Gewerbe vorliege, womit die gesetzlichen Voraussetzungen für das angemeldete Gewerbe nicht gegeben sind.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 30. Oktober 2025 zugestellt worden war, richtet sich die am 25. November 2025 mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, in der Sache selbst zu entscheiden und den Anträgen gemäß Schriftsatz vom 17. Jänner 2025 vollumfänglich stattzugeben.

Begründend wurde dargelegt, im bekämpften Bescheid sei seine im Zuge einer Plausibilitätsprüfung bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich nachgewiesene berufliche Qualifikation im Bereich „Aufsperr- und Schlüsseldienst" nicht berücksichtigt worden. Diese Prüfung sei durch einen Prüfer des Kuratorium für Einbruchschutz und Objektsicherung durchgeführt worden und habe ihm ausdrücklich ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Fachbereich bescheinigt. Die Plausibilitätsprüfung der WKO stelle ein anerkanntes Verfahren zur Feststellung der beruflichen Eignung dar, die ihm attestierte Qualifikation sei zu Unrecht außer Acht gelassen worden.

Mit Schreiben vom 25. November 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Bezug habenden Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und durch die Einholung einer Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Wirtschaftskammer Oberösterreich und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29. Juli 2026.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Eingabe vom 17. Jänner 2025 beantragte der Beschwerdeführer die Feststellung, dass beim ihm die individuelle Befähigung für das Gewerbe „Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau verbunden mit Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk), eingeschränkt auf Schlüssel- und Aufsperrdienst, sowie Montage von Schlössern und Beschlägen" vorliegt und die Erteilung der Gewerbeberechtigung für „Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau verbunden mit Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk), eingeschränkt auf Schlüssel- und Aufsperrdienst, sowie Montage von Schlössern und Beschlägen".

Der Beschwerdeführer legte folgende Unterlagen vor:
Dienstzeugnis der Firma C__ vom 15. März 2006, wonach der Beschwerdeführer in der Zeit von 1. September 2003 bis 17. März 2006 als Lehrling (Einzelhandelskaufmann) im Unternehmen beschäftigt war; als Aufgabenbereich wurde angegeben:
- Beratung von Kunden
- Schneiden jeglicher Schlüssel
- Kassatätigkeiten
- organisatorische Tätigkeiten

Dienstzeugnis der D__ über die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Sicherheitstechniker im Außendienst in der Zeit von 1. April 2006 bis 1. Jänner 2007 und von 1. August 2007 bis 1. Mai 2008; als Aufgabenbereich wurde angegeben:
- Beratung von Kunden
- Öffnungen jeglicher Türen, Fenster, Tresore und KFZ
- Montage von Sicherheitstechnik-Produkten
- Montage und Wartung von Schließanlagen
- Planung und Erstellung von Schließplänen
- organisatorische Tätigkeiten

Dienstzeugnis der Firma E__., wonach der Beschwerdeführer die Tätigkeit als Techniker im Außendienst in der Zeit von 1. August 2008 bis 31. August 2009 durchgeführt hat; als Aufgabenbereich wurde angegeben:

- Beratung von Kunden
- Öffnungen jeglicher Türen, Fenster, Tresore und KFZ
- Montage von Sicherheitstechnik-Produkten
- Montage und Wartung von Schließanlagen
- Planung und Erstellung von Schließplänen
- organisatorische Tätigkeiten

Dienstzeugnis der F__ mit der Bestätigung, dass der Beschwerdeführer in der Zeit von 23. Oktober 2009 bis 14. Oktober 2010 als Techniker im Außendienst im Unternehmen beschäftigt war; als Aufgabenbereich wurde angegeben:

- Beratung von Kunden
- Öffnungen jeglicher Türen, Fenster, Tresore und KFZ
- Montage von Sicherheitstechnik-Produkten
- Montage und Wartung von Schließanlagen
- Planung und Erstellung von Schließplänen
- organisatorische Tätigkeiten

Mitgliederbericht der Wirtschaftskammer Oberösterreich über die Ausübung des Gewerbes „Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Handwerk)" mit gewerberechtlichem Geschäftsführer von 16. Februar 2011 bis zum Entzug am 22. August 2013.

Der Beschwerdeführer war nach den oben angeführten Dienstzeugnissen drei Jahre und neun Monate einschlägig unselbstständig tätig und zwei Jahre und sechs Monate selbstständig mit einem gewerberechtlichen Geschäftsführer. Bei der C__ war der Beschwerdeführer nicht einschlägig, sondern als Lehrling im Beruf Einzelhandelskaufmann beschäftigt.

Seit 2013 hat der Beschwerdeführer keine einschlägige Tätigkeit im Sinn des von ihm angemeldeten Gewerbes ausgeübt.

Von der Wirtschaftskammer Oberösterreich wurde mitgeteilt, dass diese vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend sind, um eine individuelle Befähigung feststellen zu können.

Der Beschwerdeführer verfügt über keines der in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau angeführten Zeugnisse.

Der Beschwerdeführer verfügte über die Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes „Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau" in der Zeit von 16. Februar 2011 bis 22. August 2013, wobei er mangels Befähigungsnachweis einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellt hat. Aufgrund strafgerichtlicher Verurteilungen wurde das Gewerbe mit Datum 22. August 2013 von der belangten Behörde entzogen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Februar 2020 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung der Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung betreffend die Gewerbe „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe" und „Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau" wegen strafgerichtlicher Verurteilung abgewiesen.
Mit Erkenntnis des LVwG Oberösterreich vom 14. Mai 2020 wurde der Beschwerde des Beschwerdeführers gegen diesen Bescheid stattgegeben und die Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung wegen strafgerichtlicher Verurteilung zur Ausübung der Gewerbe „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe" und „Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau" gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 erteilt.

Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, den vom Beschwerdeführer der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen, der Einsichtnahme in das Gewerbeinformationssystem sowie aus der eingeholten Stellungnahme der G__ und Niederösterreich, welche den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht worden waren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Die Parteien nahmen die ihnen eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme nicht wahr.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich führte in der mit E-Mail eingebrachten Stellungnahme vom 24. März 2026 aus, es liege bezüglich des mit dem Beschwerdeführer geführten Plausibilitätsgespräch nur eine kurze Aktennotiz vor, der damalige Prüfer sei um eine Protokollierung des damaligen Gespräches gebeten worden, welches im Anhang übermittelt werde.

In diesem Protokoll wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe eine kaufmännische Lehrausbildung gemacht, diese jedoch nicht mit Prüfung abgeschlossen, es liege kein Zeugnis über den Lehrinhalt und von der praktischen Arbeit vor, handwerklich sei der Beschwerdeführer in diesem Bereich tätig gewesen und habe das Gespräch gezeigt, dass praktische-mechanische Berufserfahrung vorliege, wofür auch Arbeitszeugnisse und zwei Kursbestätigungen aus 2011 vorgelegt worden seien, es habe bereits eine Selbstständigkeit gegeben, welche aus strafrechtlichen Gründen entzogen worden sei, wobei hier bereits Tilgung eingetreten sei, wobei der Prüfer die Geschichte nur von Seiten des Beschwerdeführers gehört habe. Vermutet wurde, dass der fehlende Ausbildungs-Prüfungsabschluss im kaufmännischen Bereich auch zum

Scheitern des Unternehmens bzw. zum Entzug der Berechtigung geführt haben dürfe. Angeraten wurde entweder das Fehlende nachzuholen oder mit jemand anderem, der die gewerblichen Voraussetzungen erfülle, einen zukünftigen Betrieb zu gründen oder zu führen.

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich gab mit Datum vom 2. April 2026 folgende Stellungnahme ab:
„Die angesprochene ‚Stellungnahme' der Landesinnung der Metalltechniker Niederösterreich - konkret als ‚Vorgutachten individuelle Befähigung' bezeichnet - besteht aus zwei Mails an H__; einmal vom 19.10.2023, worin bei einem Plausibilitätsgespräch fachliche Kenntnisse als durchaus ausreichend bekanntgegeben werden, hinsichtlich kaufmännischer Kenntnisse auf einen Kalkulationskurs verwiesen wird. In einem zweiten Mail vom 20. November 2023 wird ausgeführt, dass die kaufmännischen Kenntnisse aufgrund der selbständigen Tätigkeit von rund 2,5 Jahren als ausreichend erscheinen.
Die Grundlage für das Vorgutachten war demnach ein Plausibilitätsgespräch. Der Begriff ‚Plausibilitätsgespräch' ist für uns nicht klar. Nach allgemeiner Auffassung versteht man darunter eine schnelle Prüfung von Daten, Ergebnissen oder Aussagen auf logische Konsistenz, Nachvollziehbarkeit und mögliche Fehler. Was konkret für diese Plausibilitätsprüfung herangezogen wurde - Aussage des H__, Vorlage von Dienstzeugnissen oder ähnlich - war und ist uns nicht bekannt.
Dem gegenüber liegen der 00 Landesinnung der Metalltechniker zum Antragsteller Unterlagen vor, welche aus unserer Sicht nicht mit dem Ergebnis des Plausibilitätsgesprächs im Einklang stehen. Diese wurden uns vom Antragsteller im Zuge früherer Anfragen zum Thema Gewerbezugang vorgelegt. Diese sind:
- Dienstzeugnis vom 20.3.2006, ausgestellt vom Einzelunternehmen I__ (bezeichnet als C__) mit einer Gewerbeberechtigung für das Handels- und Handelsagentengewerbe, ausgeübt vom 26.8.2003 bis 17.3.2006. Hier war A__ als kaufmännischer Lehrling - vom 1.9.2003 bis 17.3.2006 - beschäftigt.
- Dienstzeugnis vom 3.1.2007, ausgestellt vom Einzelunternehmen Andreas F__ (bezeichnet als AB Schlüsseldienst) mit zwei Gewerbeberechtigungen (Handels- und Handelsagentengewerbe, ausgeübt vom 4.3.2005 bis 31.5.2007, sowie Modellagentur, ausgeübt vom 6.3.1996 bis 14.12.1998, beide Berechtigungen endeten jeweils durch Entzug). Die darin Herrn J__ bestätigten Aufgabengebiete werden mit Öffnungstechniker beschrieben und umfassen den Zeitraum 11.9.2006 bis 1.1.2007. Bei Herrn F__ handelt es sich um den Vater von Herrn J__.
- Dienstzeugnis vom 1.9.2009, ausgestellt von ‚D__', mit einer Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, ausgeübt vom 18.6.2008 bis 4.2.2010 (Entzug). Darin werden Herrn J__ etwas mehr als 7 Monate auch Tätigkeiten als Öffnungstechniker - neben anderen - im Zeitraum 1.8.2008 bis 31.10.2008 und 23.4.2009 bis 31.8.2009 bestätigt.
- Dienstzeugnis vom 15.10.2010, ausgestellt vom Einzelunternehmen F__ (bezeichnet als ABS Schlüsseldienst), mit Gewerbeberechtigungen für Friseure und Perückenmacher, ausgeübt vom 27.11.1987 bis 30.6.1988, für Verabreichung von Licht-, Luft- und Sonnenbädern, ausgeübt vom 2.2.1988 bis 7.8.1991 (Entziehung), für Friseur und Perückenmacher, ausgeübt vom 19.11.2014 bis 17.3.2016, sowie für das Handels- und Handelsagentengewerbe, ausgeübt vom 28.9.2015 bis 17.3.2016. Im Dienstzeugnis

wird bestätigt, dass Herr J__ von 23.10.2009 bis 14.10.2010 als Öffnungstechniker beschäftigt war.

- Urkunde der K__, ausgestellt am 20.6.2011 betreffend Fortbildungsseminar „Edelmetall Materialkunde" über einen 1-tagigen Fortbildungsworkshop
- Selbständige Tätigkeit des Herrn A__ mit einer Gewerbeberechtigung als Finanzdienstleistungsassistent, ausgeübt vom 13.8.2008 bis 21.8.2013, für das Handelsgewerbe, ausgeübt vom 14.10.2010 bis 22.8.2013 und für das reglementierte Gewerbe Metalltechnik für Metall- und Maschinebau, ausgeübt vom 16.2.2011 bis 22.8.2013 mit einem gewerberechtlichen Geschäftsführer (L__); Endigung durch Entziehung.
- Unvollständiger Versicherungsdatenauszug betreffend A__ vom 5.5.2023
- Zeugnisse über eine erfolgreich abgeschlossene Lehrabschlussprüfung, oder Zeugnisse über sonstige facheinschlägige Ausbildungen in der Metalltechnik bzw. Aufsperrtechnik liegen nicht vor.

Herr J__ beantragt die individuelle Befähigung für das reglementierte Gewerbe ‚Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau verbunden mit Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau verbunden mit Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk), eingeschränkt auf Schlüssel- und Aufsperrdienst sowie die Montage von Schlössern und Beschlägen'. Dazu sind vorab einige Begrifflichkeiten abzuklären:
Schlüsseldienst bezeichnet einen Betrieb im Bereich der Schließtechnik und der Sicherheitstechnik. Dazu zählt neben der Lieferung und Montage von Schlössern, (individuell gefertigten) Schließanlagen, Tresoren usw. vor allem die Dienstleistung des Türöffnens für Kunden, die in ihr Haus bzw. ihre Wohnung gelangen möchten und den Türschlüssel verloren haben oder die durch eine zugefallene Tür ausgesperrt wurden. Diese Dienstleistung nennt man auch Aufsperrdienst, Schlüsselnotdienst, Schlossdienst oder Notöffnungsdienst. Des Weiteren gehören zu den Dienstleistungen eines Schlüsseldienstes ebenso die Anfertigung von Schlüsselkopien und das Thema Einbruchschutz.
Das (bloße) Anfertigen von Schlüsseln mittels Kopierfräsmaschinen war bis zur Gewerbeordnungs-Novelle 2017 ein Teilgewerbe aus dem Bereich der Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; seither ein freies Gewerbe.

Aus den vorliegenden Dienstzeugnissen lassen sich aus unserer Sicht nicht die erforderlichen Kenntnisse in fachlicher Hinsicht ableiten:

- Das Dienstzeugnisse vom 20.3.2006 wurde von einem Einzel-Unternehmen ausgestellt, welches seinerseits schon gar nicht über eine fachliche Befähigung für die bescheinigten Tätigkeiten verfügte. Die darin bestätigte Aufgabenbeschreibung - Maschinentechnik (was immer damit gemeint sein soll) und weitere metalltechnische Fräs-Tätigkeiten - decken sich weder mit dem Berufsbild eines kaufmännischen Lehrlings (Einzelhandelskaufmann), noch mit dem vorhandenen Gewerbeschein. Wo hier eine zur Anleitung befähigte Person mit metalltechnischen Kenntnissen vorhanden gewesen sein soll, erschließt sich nicht. Die in diesem Dienstzeugnis angesprochenen umfangreichen technischen Kenntnisse aufgrund des Umstandes, dass Herr J__ Schulabgänger einer höheren technischen Lehranstalt gewesen sei, sind nicht schlüssig. Ausgehend vom Geburtsdatum des Herrn J__ im Jahr 1987, kann bei einem Lehrbeginn im Jahr 2003 maximal ein Jahr einer HTL absolviert worden sein. Überdies ist unbekannt, welche Fachrichtung einer HTL besucht wurde. Aus unserer Sicht scheint eine fachlich praktische Ausbildung schlüssig nicht nachvollziehbar zu sein, zumal eine massive Diskrepanz zwischen dem vorhandenen Lehrverhältnis (Lehre als Einzelhandelskaufmann) und der im

Dienstzeugnis ausgeführten Tätigkeit des Bedienens von Kopier- und Fräsmaschinen besteht. Mitnahmen zu Öffnungen und Montagen bzw. ein teilweiser Einsatz, sind vage Angaben, um auf eine mögliche fachliche Ausbildung schließen zu lassen. Dass dies nicht berufsbildkonform ist, ist evident.

- Ebenso werden im Dienstzeugnis vom 3.1.2007 metalltechnische Tätigkeiten - Öffnungstechniker, Bereich Aufsperrnotdienst - bestätigt, auch dieses Einzel-Unternehmen verfügte nicht über die erforderliche gewerberechtliche Voraussetzung. Ebenso erschließt sich nicht, wo die erforderlichen metalltechnischen Kenntnisse und Fähigkeiten für die bescheinigte Tätigkeit gelegen sein sollen.
- Im Dienstzeugnis vom 1.9.2009 werden vom Unternehmen verschiedenen Tätigkeiten ausgeführt; konkret Beratung von Kunden, Öffnungstechnik im Außendienst, Ausbildung von Mitarbeitern bei zerstörungsfreier Manipulationstechnik, sowie ‚Piktechnik' (Anmerkung: offensichtlich ist damit Lock-Picking, also das zerstörungsfreie Öffnen von Schlössern gemeint), sowie Ausbildung von Mitarbeitern an Fräs- und Kopiermaschinen. Diese Tätigkeiten können zumindest teilweise als fachlich einschlägige Tätigkeiten zu sehen sein, wobei der zeitliche Umfang der einzelnen Tätigkeiten ungeklärt ist.
- Das Dienstzeugnis vom 15.10.2010 bestätigt eine Tätigkeit als Öffnungstechniker, wobei aus dem Versicherungsdatenauszug ersichtlich ist, dass Herr J__ hier etwas mehr als 3 Monate als geringfügig Beschäftigter tätig war. Ebenso werden Montage im Bereich von Sicherheitstechnik angeführt, die nicht näher ausgeführt sind. Auch dazu fehlte jegliche gewerberechtliche Deckung. Auch hier ist nicht ersichtlich, woher eine fachliche Anleitung oder ein fachlicher Hintergrund kommt.

Würde man von den vorliegenden Dienstzeugnissen ausgehen und die darin angeführten Tätigkeiten unreflektiert übernehmen - wogegen aus unserer Sicht obige Ausführungen sprechen - und man auch die bestehenden familiären Banden außer Acht lässt, dann ist auch daraus nicht ohne Zweifel eine individuelle Befähigung im begehrten und eingeschränkten Umfang anzunehmen. Es werden weder alle von dieser eingeschränkten Berechtigung erfassten Tätigkeiten bestätigt - so kommt das Thema Einbruchsschutz in keinem Dienstzeugnis vor - und andererseits wurden fachlich einschlägige Tätigkeiten wie Aufsperrdienst oder Montagen nur neben anderen nicht fachlichen Tätigkeiten ausgeübt. Dabei sind weder zeitliche noch inhaltliche Umfänge aus den einzelnen Dienstzeugnissen ersichtlich. Aus dem Versicherungsdatenauszug ergibt sich, dass die Tätigkeit als Öffnungstechniker von 23.10.2009 bis 31.1.2010 als geringfügig Beschäftigter erbracht wurde. Ebenso ist das gänzliche Fehlen von fachlichen Ausbildungen oder fachlichen Weiterbildungen beachtenswert. Die angeführte Urkunde der K__ über einen 1-tägigen Fortbildungs-Workshop erfüllt das Kriterium einer fachlichen Weiterbildung nicht, denn beschäftigt sich die K__ mit dem Ankauf von Gold.

In kaufmännisch rechtlicher Hinsicht liegt keine ausreichend lange Tätigkeit als Selbständiger für einen Ersatz der erforderlichen Unternehmerprüfung - mindestens ununterbrochen 3 Jahre - vor, wobei dieses Kriterium bei Vorliegen ausreichender fachlicher Nachweis durchaus wohlwollend betrachtet werden konnte.

Weitere Vorbringen/Nachweise zu fachlichen Tätigkeiten und/oder fachlichen Aus- und Weiterbildungen liegen uns nicht vor.

Insgesamt sind jedoch mit den vorliegenden Zeugnissen keine ausreichenden fachlich praktischen Tätigkeiten schlüssig nachvollziehbar und das gänzliche Fehlen von jeglichen fachlichen Aus- und/oder Weiterbildungen lassen aus Sicht der OÖ Landesinnung der Metalltechniker nicht den Schluss zu, dass ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für den angestrebten Gewerbeumfang vorhanden sind."

Vorerst ist festzuhalten, dass beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits ein Beschwerdeverfahren anhängig war, worin die Befähigung des Beschwerdeführers im Hinblick auf das Gewerbe „Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau" im Hinblick auf eine Geschäftsführertätigkeit des Beschwerdeführers zu prüfen war. In diesem Erkenntnis wurde, basierend auf den auch hier vorliegenden Unterlagen mit Ausnahme der Stellungnahme der G__ und Niederösterreich, festgestellt, dass der nunmehrige Beschwerdeführer den nach § 18 Abs. 1 GewO vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erbringen konnte und auch die individuelle Befähigung nicht vorliegt.

Zu den Stellungnahmen der Wirtschaftskammer ist festzuhalten, dass von der Wirtschaftskammer Niederösterreich ein „Vorgutachten" vorliegt, dass sich in einer reinen Conclusio erschöpft. Aus diesem Vorgutachten, welches vielleicht zur tatsächlichen Gutachtenserstellung herangezogen werden sollte, kann nicht entnommen werden, welche Unterlagen tatsächlich vorlagen und wie die Entscheidungsfindung erfolgt ist. Daran konnte auch das nachträglich verfasste Protokoll über ein stattgefundenes Plausibilitätsgespräch nichts ändern, welches als das Vorgutachten relativierend zu betrachten ist, zumal dem Beschwerdeführer zum Schluss angeraten wird, Fehlendes nachzuholen oder mit einer anderen Person, die die gewerblichen Voraussetzungen erfüllt, ein Gewerbe zu gründen oder zu betreiben. Nicht zuletzt fehlt diesem Vorgutachten jeglicher Befund, aus dem sich die Schlussfolgerung der Eignung ergibt, vollständig. Dieses Vorgutachten ist daher auch unter Heranziehung des nunmehr verfassten Protokolls weder schlüssig noch nachvollziehbar.

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich führt in der Stellungnahme alle ihr vorliegenden Unterlagen auf und legt dar, worin unter Bezugnahme auf die vorliegenden Dienstzeugnisse Fehlendes vorliegt und folgert darauf basierend, dass keine ausreichenden fachlich praktischen Tätigkeiten schlüssig nachvollziehbar sind und jegliche fachliche Aus- und Weiterbildung fehlt, sodass aus Sicht der Landesinnung keine ausreichenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für den angestrebten Gewerbeumfang vorhanden sind. Diese Stellungnahme ist als schlüssig und nachvollziehbar zu bewerten.
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich die Ausbildung und berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers betreffend aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere die vorliegenden Dienstzeugnisse und den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 16 Abs. 1 GewO 1994 ist Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben ferner der Nachweis der Befähigung. Kann der Einschreiter diesen Nachweis nicht erbringen, so hat er einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Dies gilt nicht für das Gewerbe der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 55). § 9 Abs. 2 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe,

dass die Bestellung des neuen Geschäftsführers binnen einem Monat zu erfolgen hat.

Nach § 16 Abs. 2 GewO 1994 ist unter Befähigungsnachweis der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbstständig ausführen zu können.

Gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des im § 94 Z 42 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten des Piercens und Tätowierens handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation aufgrund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.

Nach § 18 Abs. 2 GewO 1994 kommen als Belege im Sinne des Abs. 1 in Betracht
1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung bei den im § 94 als Handwerke bezeichneten reglementierten Gewerben oder über eine sonstige Befähigungsprüfung;
2. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung;
3. Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität;
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Fachhochschul-Studienganges;
5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;
6. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges;
7. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung;
8. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit;
9. Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung;
10. Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter;
11. Nachweise über eine Tätigkeit als Selbstständiger.

Gemäß § 18 Abs. 3 GewO 1994 ist unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 2 Z 8) eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes

erforderlich sind. Unter Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2 Z 9) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist. Unter Tätigkeit als Betriebsleiter (Abs. 2 Z 10) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde

1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder
3. in leitender Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

Wenn gemäß § 19 GewO 1994 der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann, so hat die Behörde unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 94 Z 59 GewO 1994 stellt das Gewerbe der Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau ein reglementiertes Gewerbe dar.

Nach § 339 Abs. 1 GewO 1994 hat, wer ein Gewerbe ausüben will, die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.
Gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d

oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

In der aufgrund des § 18 Abs. 1 GewO 1994 ergangenen Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, der Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau und der Metalltechnik für Land- und Baumaschinen werden die Zugangsvoraussetzungen hierfür geregelt. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Anritt des Handwerks der Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (§ 94 Z 59 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung oder eines Fachhochschul-Studienganges, deren/dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Maschinenbau liegt, und
b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

3. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

4. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Besuch einer Werkmeisterschule für Berufstätige oder einer Fachakademie, deren Ausbildung im Bereich Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht aufgrund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 GewO 1994 entfällt, und
c) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder

5. Zeugnis über eine ununterbrochene mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
6. Zeugnisse über

a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf, dessen Ausbildung im Bereich Metalltechnik liegt oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

7. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

8. Zeugnisse über

a) eine ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger und

b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger oder

9. Zeugnisse über

a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf, dessen Ausbildung im Bereich Metalltechnik liegt, oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994).

Für die Ausübung des Gewerbes „Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau" legt die oben zitierte Verordnung im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO 1994 die formellen Zugangsvoraussetzungen fest. Diese Verordnung ist maßgebend für die Prüfung, ob der Beschwerdeführer den Befähigungsnachweis für die Ausübung des verfahrensgegenständlichen Gewerbes „Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau verbunden mit Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk), eingeschränkt auf Schlüssel- und Aufsperrdienst, sowie Montage von Schlössern und Beschlägen" erfüllt. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

Kann nun der nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Gewerbebehörde gemäß § 19 erster Satz GewO 1994 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.
Im Rahmen eines auf Feststellung der individuellen Befähigung gerichteten Verfahrens hat die Beurteilung, ob durch sonstige Nachweise die für die Ausübung des entsprechenden Gewerbes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und

Erfahrungen belegt werden, am Maßstab der den Befähigungsnachweis im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO 1994 festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen.

Die individuelle Befähigung kann aufgrund sonstiger Nachweise nur insofern belegt werden, als die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung das Ausbildungsziel in gleicher Weise verwirklicht, wie jene in den erwähnten Vorschriften (vgl. VwGH 6. April 2005, 2004/04/0047). Vom Vorliegen der individuellen Befähigung im Sinne des § 19 GewO 1994 kann nur dann gesprochen werden, wenn aufgrund der vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen bzw. aufgrund des Ergebnisses des über sein Vorbringen bzw. sonst durchgeführten Ermittlungsverfahrens die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass er immerhin über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die als erforderlich erachtet werden, um Leistungen erbringen zu können, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden (vgl. VwGH 9. Oktober 2002, 2001/04/0108; 24. August 1995, 95/04/0017).

Vorauszuschicken ist, dass nach § 19 erster Satz GewO 1994 es Sache des Antragstellers (im gegenständlichen Fall des Beschwerdeführers) ist, die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft (vgl. VwGH 18. März 2015, Ro 2014/04/0035-5). Die Behörde ist in diesem Verfahren auch nach Maßgabe des § 13a AVG nicht verpflichtet, den Antragsteller anzuleiten, welche bestimmten Beweismittel beizubringen wären (vgl. VwGH 26. September 2012, 2012/04/0018).

Den obigen Ausführungen entsprechend hat die Behörde den Bildungsgang des Beschwerdeführers mit den Rechtsvorschriften über den standardisierten Befähigungsnachweis zu vergleichen und aufgrund dieses Vergleiches zu beurteilen, ob der tatsächlich absolvierte Bildungsgang dem in den Zugangsbestimmungen festgelegten Bildungsziel entspricht. Kann dies bejaht werden, ist der individuelle Befähigungsnachweis festzustellen; entspricht die tatsächlich absolvierte Ausbildung nicht den ausbildungsrechtlichen Anforderungen, darf eine Feststellung im Sinne des § 19 GewO 1994 nicht getroffen werden.

Entscheidungsmaßstab für die Beurteilung des Vorliegens der individuellen Befähigung bildet gegenständlich der Inhalt der oben zitierten Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe „Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau“, wobei hier die Anmeldung einer eingeschränkten Gewerbeausübung zu berücksichtigen ist.

Die genannte Verordnung legt neun alternative Zugangsvoraussetzungen für das in Rede stehende Gewerbe fest, wobei Z 1 die Meisterprüfung und Z 2 bis Z 9 je

nach Kombination mit der Ausbildung die Tätigkeit als Unselbstständiger oder als Selbstständiger oder Betriebsleiter in jeweils unterschiedlicher Länge erfordern.
Damit wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass an den Zugang des betreffenden Gewerbes ein vielschichtiges Anforderungsprofil geknüpft ist.
Im Sinne der obigen Ausführungen ist sohin im Zuge der Feststellung der individuellen Befähigung angesichts der vorgelegten Beweismittel in Form von unselbstständiger Tätigkeit und ca. zweijähriger Tätigkeit als Selbstständiger (allerdings mit einem gewerberechtlichen Geschäftsführer) des Beschwerdeführers eine Tätigkeit nachzuweisen, die den in der Verordnung geforderten Ausbildungen und Tätigkeiten gleichwertig ist.
Ein solcher Nachweis ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen.
Eine Ausbildung, die mit den Ausbildungen vergleichbar ist, die in der Verordnung genannt sind, wurde vom Beschwerdeführer gar nicht behauptet. Der Beschwerdeführer stützt sich auf die vorgelegten Dienstzeugnisse, welche zwar eine fachliche Tätigkeit belegen, allerdings nicht in einer Dauer, die eine Gleichwertigkeit der in der Zugangsverordnung geforderten Befähigungen darstellen würde. Dies insbesondere nicht bei Betrachtung der geforderten schulischen bzw. universitären Ausbildungen. Der Beschwerdeführer konnte keinen Bildungsgang nachweisen, der belegt, dass er das in der genannten Verordnung gelegene Anforderungsprofil für die Tätigkeit des in Rede stehenden Gewerbes erfüllt. Schon alleine die Gesamtdauer der ausgeübten Tätigkeiten spricht gegen die Annahme, die angeführten einschlägigen Beschäftigungen würden die schulischen bzw. universitären Ausbildungen ersetzen. Der Beschwerdeführer konnte auch keinen Bildungsgang nachweisen, der belegt, dass er das in der Meisterprüfungsordnung gelegene Anforderungsprofil für die Tätigkeit des in Rede stehenden Gewerbes erfüllt.
Hinsichtlich der fachlichen Kenntnisse ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer insgesamt in einem Zeitraum einschlägig tätig war, der in etwa einer normalen Lehrzeit entspricht. Davon ausgehend, dass die Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen jedoch eine Kombination zwischen Ausbildung und fachlicher Tätigkeit vorsieht, kann diese Zeit, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, nicht den geforderten Befähigungsnachweis ersetzen.
Ausdrücklich ist darauf zu verweisen, dass die individuelle Befähigung keine „einfachere", sondern nur eine andere Möglichkeit darstellt, den Befähigungsnachweis zu erbringen. Zweck dieser Bestimmung ist, dass der berufliche Zugang zwar auf verschiedenste Arten erlangt werden kann, wodurch jedoch die Qualitätssicherung nicht in den Hintergrund gedrängt werden soll. Dieser Gedanke findet seinen Ausdruck darin, als mit dem Instrument der individuellen Befähigung eben „nur eine andere Möglichkeit" geschaffen wird, eine Gewerbeberechtigung zu erhalten.

Der Beschwerdeführer legt in der Beschwerde dar, dass die belangte Behörde das Vorgutachten der Wirtschaftskammer Niederösterreich nicht zu dessen Gunsten gewertet hatte und es nicht sein Verschulden sei, dass diesbezüglich keine Unterlagen vorliegen würden. Damit übersieht der Beschwerdeführer, dass es ihm

obliegt, initial alle Unterlagen vorzulegen, aus denen seine Befähigung abgeleitet werden kann. Darüber hinaus vermochte auch die ergänzend eingeholte Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich samt beiliegendem Protokoll die vorliegende Unschlüssigkeit und mangelnde Nachvollziehbarkeit des Vorgutachtens nicht beseitigen und konnte daraus auch nicht entnommen werden, dass ohne Weiterbildung oder befähigte Person eine ausreichende Befähigung des Beschwerdeführers erkannt worden war. Demgegenüber legte die Wirtschaftskammer Oberösterreich eine schlüssige und nachvollziehbare Stellungnahme vor, die zu Ungunsten des Beschwerdeführers ausgefallen war.

Aufgrund der vorliegenden Beweismittel ist festzustellen, dass beim Beschwerdeführer die Befähigung für das angemeldete Gewerbe gemäß § 18 Abs. 1 GewO mangels des Vorliegens der dort angeführten Ausbildungen nicht vorliegt noch aufgrund der Ausbildung und Berufserfahrung bis 2013 (für den Zeitraum danach liegen keine Nachweise vor bzw. wurde keine einschlägige Tätigkeit ausgeübt) eine individuelle Befähigung festzustellen ist.

Aus den oben genannten Sach- und Rechtsgründen war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß